

# Nutzungsordnung der Studierendenwerkstatt an der Technischen Fakultät

1. Der Fachbereich TF benennt eine oder mehrere geeignete Personen zu Raumverantwortlichen. Diese Personen sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Labors verantwortlich und halten dafür Rücksprache mit den technischen Diensten sowie der Arbeitssicherheit.
2. Bei Bedarf können Personen von der Nutzung der Werkstatt vorübergehend oder bis auf Widerruf ausgeschlossen werden.
3. Grundlage für das Arbeiten im Labor ist die jährlich zu wiederholende Sicherheitsunterweisung. Arbeiten und Aufenthalt im Labor ist nur unterwiesenen Personen gestattet. Unterwiesene Personen erhalten eine Freisichtung für den Zugang zum Labor. Diese erlischt bei nicht-Wiederholung der Unterweisung automatisch.
4. Mit der Einweisung in das Labor wird die Hausordnung der Universität Freiburg anerkannt.
5. Geräte dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Raumverantwortlichen bedient werden. Die Betriebsanweisungen sind zu befolgen.
6. Anweisungen der Raumverantwortlichen ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Geräte, Werkzeuge und Materialien sind schonend zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Vor Gebrauch sind die Geräte und Werkzeuge auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden. Defekte Materialien, Bauteile, Werkzeuge und Geräte dürfen nicht weiterbenutzt werden und sind umgehend dem Raumverantwortlichen zu melden.
8. Die Nutzung des Labors erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Für Folgeschäden und Schäden an Geräten, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, haftet der/die Nutzer/in.
9. Der Raum steht für eigenständige, nichtkommerzielle Projekte Studierenden der Universität zur Verfügung. Er dient explizit nicht der Durchführung von Elementen der Lehre der Universität.
10. Der Fachbereich TF behält sich vor, die Nutzung des Raumes einzuschränken, z.B. durch Einführung eines Belegungsplanes oder Sperrung für Instandhaltungsarbeiten.
11. Vor Arbeitsaufnahme ist der ordnungsgemäße und aufgeräumte Zustand des Arbeitsplatzes zu prüfen. Wird der Arbeitsplatz nicht ordnungsgemäß vorgefunden, ist der/die Raumverantwortliche zu informieren. Die zu den jeweiligen Arbeitsplätzen gehörenden Geräte sind der Inventarliste zu entnehmen.
12. Nach Beendigung der Arbeit und bei längeren Unterbrechungen ist der Arbeitsplatz freizumachen und zu reinigen.
13. Zur Spannungsversorgung selbstgebauter Schaltungen dürfen nur die im Labor zur Verfügung gestellten Geräte mit einer maximalen Ausgangsspannung von  $V_{eff} \leq 60 \text{ V}$  verwendet werden.
14. Mitgebrachte Geräte mit Netzanschluss dürfen nur unter Aufsicht des/der Nutzer/in betrieben werden und sind nach Beenden der Tätigkeit aus dem Labor zu entfernen. Längerfristig eingebrachte Geräte sind gemäß der Richtlinie zur Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel zu Prüfen und mit einem Prüfsiegel zu versehen. Längerfristiges Einbringen von Geräten ist nur auf Rücksprache möglich. Für mitgebrachte Geräte und dadurch eventuell entstehende Schäden haftet der/die Nutzer/in.
15. Essen und Trinken sowie Abstellen von Getränken am Arbeitsplatz sind

verboten.

16. Materialien des/der Nutzer/in, die im Rahmen der Tätigkeit erzeugt oder eingebracht werden, dürfen nur nach Rücksprache mit dem/der Raumverantwortlichen im Labor gelagert werden.
17. Das Entsorgen organischer Stoffen in den Mülleimern der Werkstatt ist untersagt.
18. Bei Verlassen des Labors hat der/die letzte Nutzer/in zu prüfen, dass alle Geräte ausgeschaltet sowie die Fenster geschlossen sind und anschließend den Not-Aus Taster zu betätigen. Von den auszuschaltenden Geräten sind der PC sowie die Ultimaker ausgenommen.
19. Verletzungen im Rahmen der Arbeiten im Labor sind im Verbandsbuch zu dokumentieren. Bei Unfällen mit elektrischem Strom ist der Stromkreis sofort zu unterbrechen (NOT-AUS Schalter).
20. In der Studierendenwerkstatt darf nicht alleine gearbeitet werden.